## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

## Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 28. November 1996

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen habe ich am 18.8.1994 das folgende Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO bezeichnet:

Kommunale Entwicklungsgesellschaft Brieselang mbH

14656 Brieselang

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Brandenburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Postfach 113, 15201 Frankfurt (Ouer).

### Bezeichnung von Unternehmen nach § 655 i. V. m. § 653 Abs. 1 Nr. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO)

Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vom 1. Februar 1996

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und dem Ministerium der Finanzen habe ich am 31.1.1996 folgende Unternehmen im Sinne des § 655 i. V. m. § 653 Abs. 1 Nr. 2 RVO bezeichnet:

- Institut f
  ür Agrartechnik Bornim e. V. 14469 Potsdam
- Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau Großbeeren/ Erfurt e. V.
   14979 Großbeeren
- Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung Müncheberg e. V. 15374 Müncheberg
- Institut f\u00fcr Bergbaufolgelandschaften Finsterwalde e. V. 03238 Finsterwalde
- 5. Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e. V. 16540 Hohen Neuendorf
- Institut f
  ür Binnenfischerei Potsdam-Sacrow 14476 Groß Glienicke

 Institut f
ür Fortpflanzung landwirtschaftlicher Nutztiere Sch
önow e. V.
 16231 Sch
önow



g (LafU)

# Erklärung zum Naturpark "Uckermärkische Seen"

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Vom 10. Januar 1997

Auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) gibt der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung bekannt:

#### I. Erklärung zum Naturpark

- (1) Teilbereiche der Landkreise Oberhavel und Uckermark werden zum Naturpark erklärt. Der Naturpark erhält die Bezeichnung "Uckermärkische Seen".
- (2) Der Naturpark umfaßt Teile des Neustrelitzer Kleinseenlandes, der Schorfheide, des Uckermärkischen Hügellandes, der Templiner Platte, der Zehdenick-Spandauer Havelniederung, der Granseer Platte und des Woldegk-Feldberger Hügellandes. Der Naturpark hat eine Größe von ca. 895 qkm. Der Naturpark beinhaltet folgende Schutzgebiete:
- Landschaftsschutzgebiet "Norduckermärkische Scenlandschaft"
- Landschaftsschutzgebiet "Neuruppin Rheinsberg Fürstenberger Wald- und Seengebiet"
- 3. Naturschutzgebiet "Thymen"
- 4. Naturschutzgebiet "Küstrinchenbach und Oberpfuhlmoor"
- 5. Naturschutzgebiet "Tiefer und Fauler See"
- 6. Naturschutzgebiet "Großes Kernbruch"
- 7. Naturschutzgebiet "Boitzenburger Tiergarten"
- 8. Naturschutzgebiet "Clanssee"
- 9. Naturschutzgebiet "Kleiner Kronsee"
- 10. Naturschutzgebiet "Stoitzsee"
- 11. Naturschutzgebiet "Poviestsee"
- 12. Naturschutzgebiet "Damerower Wald"
- 13. Naturschutzgebiet "Großes Mewenbruch"
- Naturschutzgebiet "Mellensee bei Lychen"
- 15. Naturschutzgebiet "Kiecker"
- 16. Naturschutzgebiet "Knehdenmoor"
- 17. Naturschutzgebiet "Stromtal"

Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete ist geplant.

(3) Eine Übersichtskarte ist dieser Bekanntmachung zur Orientierung als Anlage beigefügt. Karten im Maßstab 1: 100.000 können beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam, sowie bei den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Oberhavel und Uckermark von jedermann kostenlos während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### II. Zweck des Naturparkes

Zweck der Ausweisung des Naturparkes ist die Bewahrung des brandenburgischen Natur- und Kulturerbes. Es sollen beispielhaft umweltverträgliche Nutzungsformen in Übereinstimmung mit Naturschützerfordernissen praktiziert werden. Zweck ist weiterhin die einheitliche Pflege und Entwicklung des Gebietes für die Erhaltung und Förderung vielfältiger Lebensräume und der naturverträglichen Erholung sowie die Bewahrung und Entwicklung einer eiszeitlich geprägten Kulturlandschaft.

Die Bekanntmachung des Naturparkes dient daher insbesondere

- der Frhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit einer reich strukturierten, weitgehend harmonischen Kulturlandschaft mit einer Vielzahl unterschiedlicher, stark miteinander verzahnter Landschaftselemente, vor allem Seen, Kleingewässer, Moore, Heiden, Offenlandschaften und ausgedehnter Kiefern-, Laubmischwälder, Mittelwaldreste, Streunutzungswiesen, sowie weiteren kulturhistorisch und landschaftsästhetisch wertvollen und vielgestaltigen Landschaftsstrukturen;
- dem Schutz und der Entwicklung naturraumtypisch ausgebildeter, vielfältiger Lebensräume mit dem ihnen eigenen Reichtum an Tier- und Pflanzenarten;
- der Ergänzung und dem Aufbau eines Verbundsystems verschiedener miteinander vernetzter Biotope;
- dem Erhalt traditioneller und der Förderung umweltverträglicher, nachhaltiger Nutzungsformen in den Bereichen Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft sowie Erholungswesen und Fremdenverkehr;
- der F\u00f6rderung der Umweltbildung und Umwelterziehung und
- der Einwerbung und dem gezielten Einsatz von Mitteln zur Pflege und Entwicklung des Gebietes aus Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

#### III. Trägerschaft, Verwaltung

Träger des Naturparkes ist das Land Brandenburg. Der Naturpark wird von der Landesanstalt für Großschutzgebiete gemäß §58 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes verwaltet. Die Landesanstalt für Großschutzgebiete ist Träger öffentlicher Belange. Die Naturparkverwaltung hat ihren Sitz in 17268 Knehden, Am Lindenberg 15, im Landkreis Uckermark.

#### IV. Wirksamwerden

Die Erklärung zum Naturpark gilt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt als im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bekannt gemacht.

